

Satzung

des KBV „Frei weg“ Blomberg

Vorwort

Der KBV „Frei weg“ Blomberg hat die Aufgabe übernommen, die alten friesischen Volksspiele Klootschießen und Boßeln zu erhalten und zu fördern. Das geschieht in dem Bewusstsein einer jahrhundertealten Tradition, die bewahrt und gepflegt werden soll.

Gleichzeitig bekennt sich der KBV „Frei weg“ Blomberg zum Sport und verpflichtet sich zu leistungsfördernden Maßnahmen. Außerdem tritt er für die Erhaltung und Pflege der plattdeutschen Sprache ein. Für die Verwirklichung dieser Ziele und zur Aufrechterhaltung der dazu notwendigen Ordnung wird folgende Satzung erlassen.

Anmerkungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung und in den folgenden Ordnungen und Bestimmungen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 11. Oktober 1930 gegründete Verein trägt den Namen Klootschießer- und Boßelverein „Frei weg“ Blomberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 130112 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 26487 Blomberg. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie des Friesischen Klootschießerverbandes e.V. mit deren jeweiligen Gliederungen. Im Einklang mit deren Satzungen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Grundsätze

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports.
- 2.2 Zweck des Vereins ist das Betreiben und Ausbreiten des Klootschießer-, Boßel- und Schleuderballsports sowie die Pflege der plattdeutschen Sprache. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der vorgenannten Sportarten.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder, die für den Verein tätig sind, haben lediglich Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die für die ordentliche Ausführung und Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- 2.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen erwerben. Nicht volljährige und nicht voll geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Natürliche Personen oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen ohne selbst Mitglied zu sein, gelten als fördernde Mitglieder.

Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen, der hierüber unverzüglich entscheidet.

3.2 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, Vorsitzenden die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden, Vorstandsmitgliedern die Eigenschaft eines Ehrenvorstandsmitgliedes.

3.3 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss von dem Verein

Der freiwillige Austritt (a) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Saisonende, dem 30. Juni eines Jahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (c), wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung von Mitgliedern wird auf der erweiterten Vorstandssitzung bekanntgegeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied, die ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verletzt
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und sportlichen-fairen Umgang grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der KBV „Frei weg“ Blomberg kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Institutionen oder Organisationen erwerben, der Vorstand entscheidet hierüber.

Der Vertretung des KBV „Frei weg“ Blomberg in diesen Vereinen, Institutionen oder Organisationen wird durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ebenso befreit wie Mitglieder mit einem gültigen Übungsleiternachweis.

Die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Außerdem dürfen sie an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 6.2 Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Weiterhin sollen sie an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben.
- 6.3 Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und oberste Entscheidungsinstanz in allen Angelegenheiten des KBV „Frei weg“ Blomberg, es sei denn, die Entscheidungsbefugnis ist in dieser Satzung anderen Organen übertragen.
- 8.2 Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, die Wählbarkeit besteht erst ab der Volljährigkeit. Auch Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Unter sechzehnjährigen Vereinsmitgliedern ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht zu gestatten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und übrigen Funktionen innerhalb des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand und hat mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinslokal zu erfolgen.

§ 10 Durchführung und Verfahren der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet der Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, der Vorstand entscheidet hierüber umgehend. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern beinhalten, können nicht beschlossen werden.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

11.1 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder durch Aufstehen durchgeführt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt nur auf Antrag, sofern diesem Antrag mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entsprochen wird.

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 11.2 Alle Ämter werden durch direkte Wahl vergeben, soweit diese Satzung nicht Sonderbestimmungen vorsieht.
Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
Die Amtsübergabe auf die neuen gewählten Mitglieder erfolgt mit Schließung der Mitgliederversammlung.
Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr Einverständnis dem Vorstand zur Annahme der Wahl vorliegt.
Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit für und in der Stichwahl entscheidet das Los.
- 11.3 Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. seinen Stellvertretern
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem Schriftführer
- 13.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer.
Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier stellvertretende Vorsitzende wählen.

- 13.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Verein. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Des Weiteren überwacht er die Tätigkeit der bestehenden Ausschüsse sowie der Gliederungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- 14.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich neben dem Vorstand aus § 13 dieser Satzung zusammen aus:
- a) dem Boßelobmann
 - b) dem stellvertretenden Boßelobmann
 - c) dem Frauenwart
 - d) dem stellvertretenden Frauenwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem stellvertretenden Jugendwart
 - g) dem Feldobmann
 - h) dem Gerätewart
 - i) dem Passwart
 - j) dem Medienwart
 - k) dem Vorsitzenden des Festausschusses
 - l) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Festausschusses
- 14.2 Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes besteht darin, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Weiteres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
- 14.3 Der Vorstand lädt zu gemeinsamen Sitzungen ein. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder zugegen sind, davon zwei Vorstandsmitglieder nach § 13.1 dieser Satzung.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 14.5 Tätigkeiten des Vorstandes für den Verein dürfen abweichend von der Regelung in § 2.2 letzter Satzung angemessen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, denen die Prüfung der Kasse obliegt, auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassengeschäfte mindestens jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Jedes Jahr scheidet ein Prüfer (amtsältester oder Losentscheid) aus. Die Wiederwahl ist erst drei Jahre nach Ausscheiden zulässig.

§ 16 Festausschuss

Es wird ein Festausschuss gebildet. Die Leitung obliegt dem nach § 14 dieser Satzung gewählten Vorsitzenden des Festausschusses und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Festausschusses. Der Festausschuss hat nach Vorgabe des Vorstandes die Vorbereitung, Führung und Leitung von Veranstaltungen des Vereins durchzuführen. Ihm sollte ein Vorstandsmitglied aus § 13 dieser Satzung angehören.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Blomberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des KBV „Frei weg“ Blomberg können bei einfacher Fahrlässigkeit keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 19 Verbindlichkeit von Satzungen und Ordnungen

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20. März 2009 genehmigt worden und ersetzt die Satzung vom 31. Juli 1981. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Blomberg, 20. März 2009

1. Vorsitzender
Jardo Tapper

Schriftführer
Jan-Martin Berends

Ingolf Eiben

Werner Ihnken

Kai Emken

Helmut Bents

Anne Bents

Reinhold Krey

Tanja Cremer